

## BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 594/74B E S C H L U S S

## in der Entschädigungssache

Fritz B [REDACTED] .

Rua G [REDACTED], C [REDACTED], (C [REDACTED]),

R [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],

[REDACTED] -

g e g e n

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Potsdamer Straße 185, Berlin 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Dezember 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Henkel, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 2. April 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

### G r ü n d e

Der Anspruch des Klägers für Schaden im Beruf als kaufmännischer Angestellter wurde mit Vergleich vom 28. Februar 1962 über 40.000 DM Kapitalentschädigung zur Abgeltung aller Ansprüche wegen dieses Schadens geregelt. Im Dezember 1965 meldete ein Rechtsanwalt für den Kläger global die ihm nach dem Schlußgesetz zustehenden Ansprüche an, darunter auch die für "E-Schaden im beruflichen Fortkommen - Ausbildungsschaden". Mit Schriftsatz seines Prozeßbevollmächtigten vom 28. April 1970 ließ er unter Anfechtung des gerichtlichen Vergleichs die Rente wählen. Später verlangte er Abhilfe. Die Behörde wies den Antrag zurück. Die Klage hatte in beiden Rechtstügen keinen Erfolg.

- 3 -

Der Berufungsrichter hat richtig entschieden.  
Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Der Anspruch auf Kapitalentschädigung oder Rente für Berufsschaden war nach bisherigem Recht durch Vergleich geregelt. Es handelt sich um einen Fall der Überleitung. Die Voraussetzungen für das erneute Wahlrecht bestimmt Art. III Nr. 3 mit Nr. 4 Abs. 2 und Nr. 1 Abs. 1 BEG-Schluss (vgl. BGH RZW 1971, 351 und seitdem ständig). Innerhalb der Frist zum 30. September 1966 ist keine Wahlerklärung des Klägers eingegangen. Gewählt hat er die Rente erst im April 1970. Die Wiedereinsetzung in die verstrichene Wahlfrist ist ausgeschlossen (vgl. BGH RZW 1973, 189).

Der Berufungsrichter hat auch die Abhilfe zu Recht verweigert. Nach den Grundsätzen in BGH RZW 1975, 61; 117 und 149 findet sie bei Anspruchsregelung durch Vergleich und bei Verströmung der Rentenwahlfrist zum 30. September 1966 nicht statt. Die Abhilfe ist grundsätzlich nicht dazu bestimmt, die Rechtsfolgen zu beseitigen, die bei Anwendung der Überleitungsvorschriften des Art. III und IV BEG-Schluss im Einzelfall zum Nachteil des Berechtigten eintreten (vgl. BGH RZW 1975, 17). Die Behörde ist nicht ermächtigt, sich darüber nach ihrem Ermessen hinwegzusetzen. Eine gesetzwidrige

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verwaltungsübung der Behörde kann für den Kläger im  
Zweitverfahren einen Anspruch auf die Berufsschadens-  
rente nicht begründen.

Dr. Thumm

Henkel